

Der Vorstand der Notarkammer Celle hat am 22.03.2017 Folgendes beschlossen:

Den Notaren und Notarinnen im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle wird gemäß § 17 Abs. 1 BNotO die Erlaubnis erteilt, bei Beurkundungen für

Notare,
ausgeschiedene Notare,
Rechtsanwälte sowie andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer,
deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und deren wirtschaftlich abhängige Kinder,
Kanzleiangestellte des beurkundenden Anwaltsnotars

auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten, sofern die Vorgenannten die Kosten zu tragen haben. Die Erlaubnis gilt nur, wenn die Vereinbarung über die Kostentragungspflicht für das Geschäft den Üblichkeiten entspricht. Ferner muss es sich um ein Geschäft der privaten Vermögensverwaltung oder Lebensführung handeln. Die Erlaubnis gilt nicht bei gewerblichem Tätigwerden.

Auslagen sind in jedem Fall zu erstatten.